

Der Text ist, um die Barrierefreiheit zu gewährleisten, zum Vorlesen optimiert!

## Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraph 25, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (Abkürzung: VwVfG.NRW)

### Maßnahme

Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Geismühle an der A 57 von Betriebs-km 67+555 bis Betriebs-km 68+227 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Kompensationsflächen in der Gemarkung Oppum, Fischeln und Gellep-Stratum der kreisfreien Stadt Krefeld und der Gemarkung Ossum – Bösinghoven der Stadt Meerbusch, Rhein-Kreis-Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf

### Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Paragraph 25, Abs. 3 VwVfG.NRW

Bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, soll der Träger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig, das heißt möglichst vor Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Zitat aus dem Paragraph 25, Abs. 3 VwVfG.NRW: „Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.“ (Ende Zitat)

Der Planfeststellungsentwurf für das im Betreff genannte Ausbauvorhaben wurde dementsprechend vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei insgesamt sechzehn Informationsveranstaltungen und Informationsgesprächen vorgestellt. Es wurden acht Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt um die Bürger fortlaufend über den aktuellen Planungsstand des Projektes zu informieren. Der Planungsausschuss der Stadt Krefeld wurde zweimal, der Planungsausschuss der Stadt Meerbusch und die Bezirksvertretung Krefeld Oppum / Linn wurden einmal informiert. Zusätzlich fand ein Pressetermin sowie zwei Informationsgespräche mit der CDU- Fraktion Krefeld und den Herren MdB Ehrmann und MdL Yetim statt. Die Maßnahme wurde anhand von Präsentationen und Visualisierungsfotos vorgestellt und eingehend diskutiert. Der Verfahrensstand und der weitere Planungsablauf mit den Hinweisen auf die Einspruchsmöglichkeiten im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden aufgezeigt.

Zahlreiche Fragen und Bedenken der Bürger betrafen die geplanten Lärmschutzmaßnahmen, die Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe und Lichtimmissionen. Die rechtlichen Grundlagen, die Ermittlung des Lärmschutzes und die daraus resultierenden aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen wurden erläutert. Die Ergebnisse des Gutachtens zur Ermittlung der Luftschadstoffe, das eine Überschreitung der Grenzwerte ausschließt, wurden vorgestellt. Zur Erweiterung der Rast- und Tankanlage Geismühle wird eine Lichtplanung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Planfeststellungsverfahren vorliegen.

Der vorgesehen Bauablauf, der bauzeitliche Lärmschutz und die unvermeidlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen wurden erläutert.

Die Abschottung durch die geplanten Lärmschutzwände im Bereich der Rastanlage gegenüber der naheliegenden Wohnbebauung, wurde von den Anwohnern begrüßt.

Vertreter des Bauvereins Geismühle kritisierten diese Abschottung, da hierdurch die Geismühle und die Autobahnkapelle nicht mehr von der Rastanlage aus erreichbar sein und die bisherigen Parkmöglichkeiten entfallen werden. Durch die geplanten Lärmschutzwände wird eine Sichtbehinderung der Verkehrsteilnehmer auf die Geismühle sowie eine Minderung der Windzugänglichkeit und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der restaurierten Mühle befürchtet.

Seitens des Vorhabenträgers wurde anhand der Visualisierungsfotos erläutert, dass durch die im Trennstreifen vorgesehenen Lärmschutz- und Sichtschutzwände eine Einschränkung der Sichtbeziehungen lediglich von der Autobahn aus zur Geismühle hin verursacht werden. Mit zunehmender Entfernung ist die Windmühle in gleicher Form wie heute von den weiter östlich liegenden, zur Erholung genutzten Freiräumen einsehbar. Die Beeinträchtigung bestehender Sichtbeziehungen betrifft somit weniger die freie Landschaft, sondern eher die Nutzer der Autobahn. Durch die Anlage der Lärmschutzwand im Bereich der Spange wird die Mühle aufgrund des Mühlenhügels von 4,50 m nicht verdeckt. Eine Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Mühle durch die Lärmschutzwände erfolgt, durch die Abstufung der 7 m hohen Wand auf eine Höhe von 4,50 m im Bereich des Rastplatzes nicht.

Es wurde erläutert, dass die Rastanlage als Teil der Autobahn keine Erschließungsfunktion hat und direkte Verbindungen zu Sehenswürdigkeiten nicht vorgesehen sind.

Die Bedenken des Bauvereins Geismühle konnten in den Informationsterminen nicht ausgeräumt werden. Entsprechende Einwendungen sind im Planfeststellungsverfahren zu erwarten.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass sich aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Änderungen für die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren ergeben haben.

#### [Kontakt:](#)

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, RNL Niederrhein, Breitenbachstraße 90  
41065 Mönchengladbach

Sachbearbeiter: Beate Kauertz

Telefon: 02161-409161